

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 12, 1863, S. 97 - 99

Der Wechselproceß überhaupt und die darin  
vorkommende Realcitation insbesondere ist gegen  
einen Zustandsvormund zulässig

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Fitting, die Natur der Correalobligationen, S. 148.

Diese Grundsätze finden aber auch dann Anwendung, wenn zu dem Vermögen eines oder mehrerer der solidarisch Verhafteten Concurſ ausbricht und der Gläubiger seine Forderung bei dem Concurſe anmeldet, indem es ihm zwar auch solchenfalls freisteht, den ganzen Betrag seiner Forderung zu liquidiren, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß er bis dahin seine Befriedigung nicht von dem einen oder dem anderen ihm solidarisch verhafteten Schuldner empfangen hat. War letzteres zu der Zeit, zu welcher die Anmeldung seiner Forderung erfolgte, bereits geschehen, so war er, eben weil er einen Anspruch gar nicht mehr hatte, zur Liquidirung einer solchen nicht mehr bestehenden Forderung überhaupt nicht weiter berechtigt und nach dem nämlichen Principe kann er, wie auch von dem Oberappellationsgerichte noch in der neueren Zeit ausgesprochen worden,

Zeitschrift f. Rechtspf. u. Verw. N. F. Bd. XV. S. 177.  
dann, wenn er von einem andern seiner Schuldner wenigstens theilweise Zahlung bereits erhalten hatte, nur noch denjenigen Betrag seiner Forderung anmelden, der durch die partielle Zahlung nicht gedeckt worden war.

Eine andere Beurtheilung der Sache kann nun auch dann nicht eintreten, wenn es sich um Wechselforderungen handelt, die einem und demselben Gläubiger gegen mehrere solidarisch verpflichtete Wechſelſchuldner zustehen. Denn wenn auch in Art. 81. der allg. deutschen Wechselordnung bestimmt ist, daß der Wechselinhaber sich wegen seiner ganzen Forderung nach seiner Wahl an jeden einzelnen wechselrechtlich Verpflichteten halten könne, so ist doch damit eben nur ausgesprochen, daß die mehreren Verpflichteten dem Wechselinhaber solidarisch für die ganze ihm zustehende Forderung verhaftet seien; es ist aber weder hierdurch, noch durch irgend eine sonstige Vorschrift des gedachten Gesetzes den Wechselansprüchen irgend eine Bevorzugung vor anderen solidarischen Forderungen eingeräumt worden und ebensowenig ist ein derartiger Vorzug in der sächsischen Particulargesetzgebung begründet. Auch läßt sich den von Renaud

im Archiv für Wechselrecht, Bd. 8. S. 298 f.  
entwickelten Ansichten, wonach ein Unterschied bestehen soll zwischen der solidarischen Haftung mehrerer Schuldner für eine Wechselregreßsumme, nicht beitreten, da eine genügende Veranlassung für eine derartige Unterscheidung nicht vorhanden ist, namentlich auch Art. 81. der Wechselordnung eine solche nicht macht.

## 11.

Der Wechselproceß überhaupt und die darin vorkommende Realcitation insbesondere ist gegen einen Zustandsvor mund zulässig.

In einem Urtheil des R. S. Oberappellationsgerichts vom 22. Mai 1862 wurde dieß aus nachstehenden Gründen bejaht:



Hinsichtlich des der erhobenen Wechselklage zu Grunde liegenden Primawechsels ist nicht zu bezweifeln, daß derselbe zu denjenigen Papieren gehört, aus welchen das Gesetz über den Schuldarrest und Wechselproceß vom 7. Juni 1849 §. 30. den Wechselproceß als eine besondere Gattung des Executivprocesses zuläßt. Kläger hat die Einleitung des Wechselprocesses, wiewohl mit ausdrücklicher Beschränkung seines Klagesuchs auf Verurtheilung des Beklagten in Bezahlung aus dem Vermögen seines Curanden beantragt und vom Proceßgerichte würde das Eingehen auf diesen Antrag nur dann abzulehnen gewesen sein, wenn der nach der Beschaffenheit der Unterlagen der Klage unstreitig statthafte Wechselproceß aus einem besonderen gesetzlichen Grunde für unzulässig zu achten wäre. Als einen solchen Grund kann man jedoch den von dem Beklagten geltend gemachten Einwand, daß der Acceptant des Wechsels, S., unter Zustandsvormundschaft gestellt sei und er als dessen Curator nicht im Wechselproceße in Anspruch genommen werden könne, in Uebereinstimmung mit den vorigen Instanzen nicht ansehen. Zwar ist gegen einen unter Zustandsvormundschaft gestellten Wechselverpflichteten die Execution einer Wechselverbindlichkeit durch Anlegung des Personalarrestes unstatthaft.

Annalen, Bd. II. S. 422 f.

Allein wie diese Executionsmodalität, dem oben Bemerkten zufolge, hier gar nicht in Frage kommt, so ist auch die Statthaftigkeit des Wechselprocesses durch die Anwendbarkeit der Wechselhaft, als eines bloßen naturale, nicht essentielle processus, keineswegs bedingt, vielmehr im Gesetze selbst §. 46. noch außerhalb der Fälle, in welchen Letztere stattfinden darf, besonders anerkannt. Weiter ist zwar nach der von dem Oberappellationsgerichte befolgten Ansicht

Annalen, Bd. III. S. 28 f.

zu Einleitung des Wechselprocesses in der Regel nur der Richter, in dessen Bezirke der Schuldner sich findet, competent und, abgesehen von dem Falle eines Compromisses, das Wechselverfahren in Abwesenheit des Beklagten, beziehendlich gegen dessen Beauftragten nicht zulässig. Allein in dem gegenwärtigen Falle ist der als Beklagter belangte Zustandsvormund in dem Bezirke des Proceßgerichts wohnhaft und zur Terminsverhandlung anwesend gefunden worden und seine Stellung zu dem eigentlichen Wechselschuldner erscheint, abweichend von der eines bloßen Mandatars, dessen Befugnisse von der Willensbestimmung seines Mandanten abhängen, als die eines gesetzlichen Vertreters, dessen Wirkungskreis nach Umfang und Dauer nicht auf dem Willen seines Curanden, sondern auf der gesetzlichen Bestimmung beruht und unter gewissen durch die Concurrenz der obervormundschaftlichen Behörde gegebenen Modificationen die volle Vertretung der rechtlichen Persönlichkeit seines Curanden in sich faßt. Die Unfähigkeit des Letzteren, in eigener Person vor dem Richter als Proceßparthei aufzutreten, kann Inhalts der allgemeinen Disposition in §. 30. des



Gesetzes vom 7. Juni 1829 keinen Grund gegen die Verstattung des Wechselprocesses abgeben, zumal da, wie schon die zweite Instanz hervorgehoben, in dem ganz ähnlichen Falle, wenn es sich um die wechselrechtlichen Geschäfte von Personen, Vereinen oder Anstalten handelt, welchen juristische Persönlichkeit zukommt, das Gesetz in §. 9. deren Vertreter überhaupt und zwar auch dann, wenn sie persönlichen Antheil an Führung der Geschäfte genommen haben, nur von der Unterwerfung unter den Wechselarrest ausnimmt, nicht aber, wie dieß auch aus dem Allegate der §. 9. in §. 46. klar hervorgeht, den Wechselproceß solchensfalls für unstatthaft erklärt. Die hiergegen von dem Beklagten geltend gemachten Unzuträglichkeiten, welche aus dem Mangel einer genauen Bekanntschaft des Curator mit den in Rede stehenden Wechselgeschäften möglicher Weise entstehen können, kommen auf Eventualitäten hinaus, welche, noch abgesehen von den in dieser Beziehung durch die Widerklage und sonst gebotenen Mitteln rechtlicher Bertheidigung, in gleicher oder ähnlicher Weise auch bei anderen nicht durch gesetzliche oder verfassungsmäßige Vertreter belangten Wechselschuldnern, namentlich im Falle des Schuldüberganges auf Erben oder Singularsuccessoren eintreten können und daher folgerichtig das Institut des Wechselprocesses überhaupt in Frage stellen würden — eine Frage, die der bestehenden Gesetzgebung gegenüber für die richterliche Beurtheilung nicht entstehen kann.

Eine nothwendige Folge der Gestattung des Wechselprocesses ist aber weiter die Anwendung der durch das Gesetz §. 36 f. vorgeschriebenen Modalität der Ladung, und wenn die Anwendung der Realcitation gegen einen Vertreter der vorgedachten Art für diesen mit Inconvenienzen verbunden sein kann, so braucht gegenwärtig auf die Frage, ob in solchen Fällen das Wahlrecht des Klägers unter den §. 36. u. 37. erwähnten Arten der Citation dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters gänzlich entzogen sei, nicht eingegangen zu werden. Beklagter wenigstens kann sich über diese Consequenz des Wechselverfahrens mit Grund nicht beschweren; denn er ist in Gemäßheit der Resolution, wie Kläger selbst sich beschied, vom Proceßgerichte zum Verhöre bestellt und erst in Folge seines Ausbleibens und nachdem er von der auf Klägers Antrag zu gewartenden Realcitation ausdrücklich in Kenntniß gesetzt worden, bei Gelegenheit seiner Anwesenheit an Gerichtsstelle zu dem abzuhaltenden Wechselverhöre angehalten worden, er hat mithin nicht nur ausreichende Zeit zu seiner Instruction in der streitigen Wechselfache, sondern auch die Fähigkeit gehabt, die Inconvenienzen einer zwangsweisen Bestellung, dafern ihm daran gelegen, zu vermeiden.